

**HESSISCHER LANDTAG**

02. 04. 2019

Kleine Anfrage**Tobias Eckert (SPD), Nancy Faeser (SPD), Karin Hartmann (SPD),
Günter Rudolph (SPD) und Oliver Ulloth (SPD) vom 19.02.2019****Kleine Waffenscheine****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse, wie des Kleinen Waffenscheins, setzt stets die waffenrechtliche Zuverlässigkeit voraus.

Um den Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse und Waffen in den Händen von Extremisten zu unterbinden, hat die hessische Landesregierung in den vergangenen Jahren mehrfach durch Initiierung eigener Gesetzesanträge sowie die Unterstützung entsprechender Gesetzesinitiativen anderer Länder darauf hingewirkt, die Hürden für diesen Personenkreis zu erhöhen.

So wurde das deutsche Waffenrecht im Jahr 2017 durch den Bundesgesetzgeber in Folge einer hessischen Bundesratsinitiative verschärft. War zuvor noch der Nachweis erforderlich, dass Personen verfassungsfeindliche Bestrebungen tatsächlich verfolgen oder unterstützen oder dies innerhalb der letzten fünf Jahre getan haben, so genügt es seitdem, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derartige Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden bzw. wurden (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG). Damit wurde ein Vorschlag des hessischen Gesetzesantrags vom 30. Juni 2016 (BR-Drs. 357/16) wörtlich umgesetzt.

Zudem hat sich die Landesregierung mit dieser Bundesratsinitiative dafür eingesetzt, in § 5 Abs. 5 WaffG ergänzend zur Regelabfrage bei der Polizei eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz im Rahmen der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit einzurichten. Des Weiteren hat die Landesregierung gefordert, in § 5 WaffG einen zusätzlichen Unzuverlässigkeitstatbestand zu schaffen. Eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit soll bereits dann vorliegen, wenn Personen bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bereits gespeichert sind. Die Bundesregierung hat dies bisher abgelehnt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele kleine Waffenscheine wurden in den letzten 5 Jahren (aufgeteilt nach Jahr und Landkreisen/kreisfreien Städten) erteilt?

Waffenbehörde	Anzahl erteilter Kleiner Waffenscheine				
	2014	2015	2016	2017	2018
Bergstraße	64	79	750	327	238
Darmstadt-Dieburg	64	57	655	302	218
Groß-Gerau	80	72	686	382	237
Hochtaunuskreis	47	55	693	347	128
Main-Kinzig-Kreis	140	166	1430	703	524
Main-Taunus-Kreis	51	51	705	296	218
Odenwaldkreis	27	24	288	125	105
Offenbach	67	90	906	479	302

Rheingau-Taunus-Kreis	47	51	424	214	145
Wetteraukreis	87	166	961	367	285
Darmstadt	19	21	207	116	81
Frankfurt am Main	133	159	1247	852	573
Offenbach	47	27	204	103	121
Wiesbaden	60	54	678	346	94
Stadt Kassel	35	46	446	201	138
Landkreis Kassel	49	64	793	385	300
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	23	23	341	155	137
Landkreis Waldeck-Frankenberg	34	30	439	196	136
Schwalm-Eder-Kreis	40	53	608	266	133
Werra-Meißner-Kreis	16	47	196	112	90
Landkreis Fulda	33	33	523	203	147
Gießen	58	80	465	245	189
Lahn-Dill	67	64	806	287	251
Limburg-Weilburg	46	51	552	265	182
Marburg-Biedenkopf	73	54	697	354	223
Vogelsberg	15	32	247	116	92

Frage 2 Wie beurteilt die Landesregierung den in der Presse beschriebenen Anstieg der kleinen Waffenscheine im Vergleich zum Jahr 2014?

Zeitlich nach den Vorkommnissen zum Jahreswechsel 2015/2016 in Köln stieg bundesweit die Nachfrage nach Kleinen Waffenscheinen signifikant an. Auch bei der Anzahl der im Nationalen Waffenregister für Hessen gespeicherten erteilten Kleinen Waffenscheine war 2016 im Vergleich zu 2015 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Dies kann als Ausdruck eines wachsenden subjektiven Sicherheitsbedürfnisses der Bürgerinnen und Bürger gedeutet werden. Da die Erteilung des Kleinen Waffenscheins nicht den Nachweis eines waffenrechtlichen Bedürfnisses (wie beispielsweise einer nachweisbaren individuellen Gefährdung) voraussetzt, ist der Kleine Waffenschein – sofern keine Versagungsgründe, wie fehlende Zuverlässigkeit oder mangelnde persönliche Eignung vorliegen – im Regelfall zu erteilen.

Wenngleich die hessischen Polizei- und Ordnungsbehörden die Sorgen und Ängste der Bevölkerung sehr ernst nehmen, stehen sie der Verbreitung von Waffen kritisch gegenüber. Die Bürgerinnen und Bürger zu schützen, ist alleinige Aufgabe des Staates. Die Polizei ist für die öffentliche Sicherheit zuständig; diesem Auftrag wird sie in Hessen vollauf gerecht.

Objektiv ist die Kriminalitätsbelastung in den vergangenen Jahren konstant zurückgegangen. 2018 wurden mit genau 372.798 Straftaten insgesamt 2.834 Fälle weniger gezählt als noch im Vorjahr (-0,8 Prozent). Das ist der niedrigste Wert seit 1980. Die Kriminalitätsbelastung ist mit 5.971 Straftaten pro 100.000 Einwohner ebenfalls weiter gesunken (2017: 6.039). Die Gefahr, in Hessen Opfer von Kriminalität zu werden, ist damit so gering, wie seit 40 Jahren nicht mehr. 64,2 Prozent der Straftaten wurden letztes Jahr aufgeklärt. Das ist der mit Abstand höchste jemals gemessene Wert, seit Einführung der Kriminalstatistik im Jahr 1971. Die das Sicherheitsgefühl besonders betreffenden Delikte wie Wohnungseinbruchdiebstahl und Straßenkriminalität konnten bei guten Aufklärungsquoten reduziert werden.

Damit diese gute Polizeiarbeit sich auch im Sicherheitsgefühl der hessischen Bürgerinnen und Bürger deutlicher widerspiegelt, hat die Landesregierung Maßnahmen wie die Initiative KOMPASS oder Schutzmann vor Ort eingeleitet, die für eine erhöhte objektive wie subjektive Sicherheit in den Städten und Gemeinden sorgen.

Zudem hat das Land im vergangenen Jahr die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die kreisfreien Städte und Landkreise auf der Grundlage der waffenrechtlichen Vorschriften Waffenverbotszonen einrichten können, in denen auch das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, zu dem der Kleine Waffenschein berechtigt, untersagt werden kann.

- Frage 3 a) Welche Aufklärungsarbeit leistet die Landesregierung, um Menschen vor der Antragstellung zu beraten?
 b) Werden beispielsweise Alternativen zum Tragen einer Waffe und Präventionsangebote aufgezeigt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 a und b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessen fördert das Gewaltpräventionsprogramm „Gewalt-Sehen-Helfen“ als hessenweites kommunales Präventionsangebot, das bisher von 21 Kommunen angenommen wird. In Workshops können Teilnehmende erfahren, wie sie sich selbst schützen (ohne Waffen) und wie sie anderen Menschen helfen können, ohne sich dabei selbst in Gefahr zu bringen. Das Workshop-Angebot besteht in den teilnehmenden Kommunen dauerhaft, unabhängig von Antragstellungen Kleiner Waffenscheine.

Zudem beraten die Polizei- und Ordnungsbehörden, informieren über die gesetzlichen Grundlagen und klären auch über andere Möglichkeiten des Selbstschutzes auf. Als Alternativen zum Tragen einer Waffe werden z.B. akustische Signalgeber empfohlen oder auf das Angebot von Selbstverteidigungskursen oder auf Beratungsangebote der Polizei hingewiesen. Im Rahmen der Antragstellung werden entsprechende Merk- und Informationsblätter von Waffenbehörden mit dem Antragsformular ausgehändigt und finden sich auf den Internetseiten.

Im Gespräch mit Antragstellern hinterfragen die hessischen Waffenbehörden eingehend die Beweggründe, einen Kleinen Waffenschein zu erlangen, und weisen darauf hin, dass das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gefährlich und kein geeignetes Mittel zum Eigenschutz ist. Teilweise sehen Antragstellerinnen und Antragsteller in der Folge von der Antragstellung ab.

Wiesbaden, 24. März 2019

Peter Beuth